Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 3760.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Mai 1853., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau nachstehender Chausseen im Stolper Kreise: 1) von Zezenow bis an die Lauenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Vietzig, 2) von Mahnwitz über Dammen nach der Stolpe-Zezenower Chaussee, 3) von Stolpmünde bis an die Schlawer Kreisgrenze in der Richtung auf Rügenwalde.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau nachstehender Chausseen im Stolper Kreise, Regierungsbezirk Köslin, 1) von Zezenow bis an die Lauenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Vietzig, 2) von Mahnwitz über Dammen nach der Stolpe-Zezenower Chaussee, 3) von Stolpmünde bis an die Schlawer Kreisgrenze in der Richtung auf Rügenwalde, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Stolper Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 2. Mai 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 13. Juni 1853.

(Nr. 3761.) Gesetz, die Uebernahme einer bedingten Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Oberhausen über Wesel und Emmerich nach der Niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim betreffend. Vom 24. Mai 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft wird Behufs Uebernahme des Baues und Betriebes einer Eisenbahn von Oberhausen über Wesel und Emmerich nach der Niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim die Garantie des Staats für einen jährlichen Reinertrag von drei und einem halben Prozent des in dem neuen Unternehmen anzulegenden Kapitals, soweit der dem Staate statutenmäßig zustehende dritte Theil des Reinertrages der Cöln-Mindener Eisenbahn über fünf Prozent und die über drei und ein halbes Prozent Zinsen aufkommenden Dividenden des Staatsantheils an dem Aktienkapital der Gesellschaft zur Leistung der erforderlichen Zuschüsse hinreichen, nach näherer Maaßgabe des unterm 30. Dezember 1852. mit der Direktion der Gesellschaft abgeschlossenen, hierbei abgedruckten Vertrages hiermit bewilligt.

§. 2.

Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und Unser Finanzminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 24. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Zwi-

Zwischen dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariat hier, einerseits, und der in Cöln domizilirten Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, vertreten durch deren, laut Beschlüssen der General-Versammlung ihrer Aktionaire vom 21. Juni 1851. und ihres Administrationsraths vom 18. Juli ej. a. legitimirte Direktion, andererseits, ist heute unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung folgender Vertrag verabredet worden.

§. 1.

Die Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich zur Uebernahme der Erbauung und des Betriebes der Bahn von Oberhausen bis zur Landesgrenze bei Elten im unmittelbaren Anschlusse an die Holländisch-Rheinische Eisenbahn von da nach Amsterdam unter nachstehenden Bedingungen.

§. 2.

Die Bestimmung der Bahnlinie und die Festsetzung des Bauprojekts bleibt dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten.

§. 3.

Die Bahn soll innerhalb dreier Jahre, von Ertheilung der Konzession an gerechnet, vollendet und dem Betriebe übergeben sein.

§. 4.

Da es angemessen ist, daß der Betrieb der Holländisch-Rheinischen Bahnverwaltung bis Emmerich, oder der der Cöln-Mindener Bahnverwaltung bis Arnheim gehe, so wird die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft mit der Holländisch-Rheinischen Eisenbahngesellschaft rücksichtlich der Ueberlassung des Betriebes auf der Strecke von der Landesgrenze bis Emmerich resp. der Uebernahme des Betriebes auf der Strecke von der Landesgrenze bis Arnheim in Verhandlung treten und darüber einen Vertrag abzuschließen suchen, welchen sie demnächst der Staatsregierung zur Genehmigung vorlegen wird. Sollte ein solcher jetzt oder künftig nicht zu Stande kommen, oder nicht genehmigt werden, so unterwirft sich die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft rücksichtlich des Betriebes der fraglichen Grenzstrecke und der Bedingungen der Uebernahme desselben durch sie oder der Uebertragung an die Holländisch-Rheinische Eisenbahngesellschaft der Bestimmung der Staatsregierung nach Maaßgabe der von ihr mit der Königlich Niederländischen Regierung darüber zu schließenden Uebereinkunft, wobei die Interessen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft nach Billigkeit gewahrt werden sollen.

 §. 5.

§. 5.

Die rücksichtlich des Postdienstes und der Anlage von Telegraphen zwischen dem Staate und der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Verträge gelten auch für die Bahn von Oberhausen bis zur Landesgrenze bei Elten.

§. 6.

Das Anlagekapital für die Bahn und die Betriebsmittel wird vorläufig auf drei Millionen Thaler festgesetzt und durch Ausgabe vierprozentiger Cöln-Mindener Prioritäts-Obligationen (III. Emission Litt. A.) beschafft.

§. 7.

Mit Ablauf des Jahres, in welchem die ganze Bahn von Oberhausen bis zur Landesgrenze bei Elten in Betrieb gesetzt wird, wird das Kapital, welches

a) für den Bau der Bahn sammt allem Zubehör,
b) für das Betriebsmaterial,
c) für die Bestreitung der Generalkosten, die auf $\frac{2}{3}$ Prozent der Ausgaben ad a. und b. zu berechnen und dem Cöln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen zu erstatten sind, soweit sie sich nicht abgesondert verrechnet und direkt aus den Fonds für die Bahn von Oberhausen zur Grenze verausgaben lassen,
d) für die Einlösung der verfallenen Zinskupons der Prioritäts-Obligationen,

sich als nothwendig ergiebt, unter Zuziehung eines Kommissars des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten definitiv berechnet und festgestellt. Sofern sich ein Mehrbedarf über den vorläufig angenommenen Betrag von drei Millionen Thalern herausstellen sollte, wird dieser Mehrbedarf durch eine weitere Ausgabe Cöln-Mindener Prioritäts-Obligationen (III. Emission Litt. B.) beschafft.

§. 8.

Für den Fall, daß der Reinertrag (§. 12.) der Bahn nicht dazu hinreichen sollte, um das im §. 6. vorläufig angenommene resp. das nach §. 7. erhöhte Anlagekapital mit $3\frac{1}{2}$ Prozent zu verzinsen, wird vom Staate aus dem ihm nach §. 16. VI. der Statuten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zustehenden dritten Theil vom Ueberschusse über fünf Prozent des Anlage-Kapitals und aus den ihm nach §. 21. l. c. zustehenden Dividenden, soweit deren Betrag reicht, der hierzu nöthige Zuschuß geleistet.

§. 9.

§. 9.

Zur Sicherung eines für die Deckung etwaiger Zinsenausfälle ausreichenden Garantiefonds übernimmt der Staat die Verpflichtung, die ihm aus dem Cöln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen zustehenden Ueberschüsse und Dividenden vom Betriebsjahre 1851. ab gerechnet, incl. des pro 1850. zum Betrage von 8443 Rthlr. bereits bezogenen Ueberschusses, so lange selbst anzusammeln und zu verwalten, bis die Bahn von Oberhausen nach der Holländischen Grenze während fünf hintereinander folgender Jahre alljährlich einen Reinertrag von wenigstens ($3\frac{1}{2}$) drei und einem halben Prozent aufgebracht haben wird.

§. 10.

Mit dem vorgedachten Zeitpunkt tritt für den Staat die Berechtigung ein, den angesammelten Fonds weniger einer Summe von 100,000 Rthlr. nach Anleitung der §§. 16. und 21. der Cöln-Mindener Eisenbahn-Statuten zu verwenden. Dieser Restfonds von 100,000 Rthlr. bildet einen eisernen Garantie-Bestand, den der Staat so lange und so oft es erforderlich werden sollte, aus den ihm aus dem Cöln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen zustehenden Extradividenden und Dividenden wieder zu kompletiren gehalten ist.

§. 11.

Das im §. 21. der Cöln-Mindener Eisenbahn-Statuten dem Staate vorbehaltene Recht, die zur Aktien-Amortisation zu verwendenden Zinsen und Dividenden des vom Staate übernommenen Siebentels der Aktien auf ein Prozent des gesammten Aktienkapitals zu erhöhen, bleibt dergestalt unbeschränkt aufrecht erhalten, daß durch die Ueberweisung der Dividenden jenes Siebentels an den Garantiefonds für die Bahn von Oberhausen nach der Holländischen Grenze der Staat nicht behindert ist, den im citirten §. 21. Nr. 1. erwähnten Amortisationsfonds durch Zuschüsse aus sonstigen Fonds dennoch alljährlich auf ein volles Prozent zu bringen.

§. 12.

Der Reinertrag wird nach Anleitung des §. 16. der Cöln-Mindener Eisenbahn-Statuten berechnet.

§. 13.

Zur Vermeidung einer getrennten Betriebsrechnung wird festgesetzt, daß die Bahn von Oberhausen nach der Landesgrenze bei Elten an sämmtlichen Betriebsausgaben für die Cöln-Mindener Hauptbahn nebst allen ihren Zweigbahnen incl. der Beiträge zum Erneuerungs- und Reservefonds in folgender Weise partizipirt:

an

an den Kosten für die allgemeine Verwaltung nach Verhältniß der Bahnlänge;

an den Kosten für die Bahnverwaltung nach Maaßgabe der wirklichen Ausgaben;

an den Kosten für die Transportverwaltung nach Verhältniß der durchlaufenen Lokomotiven- und Wagen-Achsmeilen;

an den Beiträgen zum Erneuerungsfonds nach Verhältniß der durchlaufenen Lokomotiven- und Wagen-Achsmeilen;

an den Beiträgen zum Reservefonds nach Verhältniß der Bahnlänge.

§. 14.

Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, die Bahn und ihr Betriebsmaterial gegen Erstattung des gesammten Anlagekapitals jederzeit für sich zu erwerben, und ist ihm dabei freigestellt, den in Folge der Abnutzung entstandenen Minderwerth in Abzug zu bringen, oder hierauf zu verzichten.

Im ersteren Falle begiebt er sich seiner Ansprüche auf die Betheiligung an den vorhandenen Beständen des Erneuerungs- und des Reservefonds; im letzteren Falle werden ihm aus diesen beiden Fonds diejenigen Beträge baar überwiesen, die sich unter Berücksichtigung des §. 13. durch Berechnung ergeben.

§. 15.

Die Ermittelung des durch die Abnutzung entstandenen Minderwerths wird auf dem Wege einer freien Vereinbarung unter beiden kontrahirenden Theilen versucht. Im Falle der Nichteinigung unter denselben tritt das in dem Rheinischen Handelsgesetzbuche Thl. I. Tit. III. Abschnitt II. vorgeschriebene schiedsrichterliche Verfahren ein.

§. 16.

Zur Amortisation des Anlagekapitals werden jährlich verwendet:

1) der Reinertrag über vier Prozent des Anlagekapitals bis zur Höhe eines halben Prozents desselben;
2) die Zinsen der amortisirten Obligationen.

§. 17.

Der zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Niederländischen Regierung unterm 18. Juli 1851. abgeschlossene Vertrag und das Schlußprotokoll von gleichem Datum ist für die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, als Unternehmerin des Baues der Bahn, soweit es sie betrifft, maaßgebend.

§. 18.

Die Bestimmungen der Allerhöchsten Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 18. Dezember 1843., sowie der Allerhöchst bestätigten Statuten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, namentlich alle hiernach und nach dem Gesetze vom 3. November 1838. dem Staate zustehenden Rechte und Befugnisse, finden auf das Unternehmen des Baues und Betriebes der Bahn von Oberhausen bis zur Landesgrenze bei Elten volle Anwendung. Das Eigenthum dieser Bahn geht zugleich mit der Hauptbahn an den Staat über, wenn es nicht in Gemäßheit des Vorbehalts im §. 14. früher erworben werden sollte.

Also geschlossen, doppelt ausgefertigt, genehmigt und unterschrieben.

Cöln, den 30. Dezember 1852.

Das Königliche Eisenbahn-kommissariat.

gez. v. Möller.

Die Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahn-gesellschaft.

(Unterschrift.)

(L. S.)

(Nr. 3762.) Verordnung, die theilweise Suspension der landesherrlichen Resolution vom 4. Mai 1848. für das damalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen betreffend. Vom 6. Juni 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, unter Vorbehalt der Zustimmung der Kammern, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die Ausführung der Bestimmung unter II. 3. der landesherrlichen Resolution vom 4. Mai 1848. für das damalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen (Verordnungs- und Anzeigeblatt für das gedachte Fürstenthum, Jahrgang 1848. Seite 151.) wird insoweit, als dadurch die Aufhebung der den Kirchen, Pfarren, Schulen, sowie den milden Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten zustehenden Allemand- und Kleinzehnten angeordnet worden ist, bis zum Erlasse eines Gesetzes wegen Ablösung der Reallasten im früheren Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen hiermit suspendirt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 6. Juni 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)